

Satzung des Deutschen Unterwasserclubs **Stommeln e. V. .**

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „ Deutscher Unterwasserclub Stommeln e.V. „ (DUC Stommeln e.V.) und hat seinen Sitz in Pulheim Ortsteil Stommeln.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergheim 12 VR 528 am 01.01.1990 eingetragen. Davor in Köln.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein hat die Förderung des Tauchsports zum Ziel und will gleichzeitig zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder beitragen.

Die Aufgaben des Vereins bestehen im einzelnen in :

- a) praktischer und tauchsportlicher Ausbildung im Flossenschwimmen mit und ohne Pressluft-Tauchgerät,
- b) theoretischer Ausbildung in allen für den Tauchsport notwendigen Kenntnissen,
- c) dem Studium die den Unterwassersport betreffenden meereskundlichen Aufgaben.(Fotografie, Fernsehen etc.)

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der DUC Stommeln e.V. ist Mitglied des Verbandes
Deutscher Sporttaucher e.V.

Er dient der Förderung des Tauchsports, insbesondere der Jugendpflege und der Kameradschaft. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organisation arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports. Keine Person oder Institution darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus :

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern
- c) passiven Mitgliedern
- d) Ehren- Mitgliedern

Zu a)

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie besitzen aktives und passives Stimmrecht.

Zu b)

Kinder und jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder im Alter bis 18 Jahre. Sie können an den Mitglieder-Versammlungen des Vereins ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen. Sie sind allein stimm- und wahlberechtigt bei der Wahl des Jugendwartes, entsprechend der Jugendordnung, welche die Arbeit der Jugend regelt. Die Jugendordnung, sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Zu c)

Passive Mitglieder können an Veranstaltungen des Vereins und an den Übungsstunden im Verein teilnehmen. Ausgenommen sind Veranstaltungen von Wettbewerben, Geräte-Tauchübungen und Freiwasserübungen. Sie besitzen aktives Stimmrecht.

Zu d)

Ehren-Mitglieder haben die selben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von Abgaben befreit. Über Teilnahme an Veranstaltungen wie unter c) entscheidet der Vorstand. Ernennungen und Abberufung siehe § 7.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

a) die Mitglieder-Versammlung

b) der Vorstand

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) den Leitern der Sachabteilungen, deren Zahl und Benennung die Mitglieder-Versammlung bestimmt.
 - e) dem Jugendwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeder allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitglieder-Versammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in.
5. Vor Ablauf der Wahl-Periode ist eine Abberufung einzelner Vorstands-Mitglieder nur wegen grober Pflichtverletzung möglich und kann nur durch eine Mitglieder-Versammlung beschlossen werden.
(Mehrheitsbeschluss).

§ 7

Die Mitglieder-Versammlung

Die Mitglieder-Versammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitglieder-Versammlung findet alljährlich !
statt und wird im ersten Quartal eines jeden Jahres ! 3
abgehalten. !

Außerordentliche Mitglieder- Versammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung auch dann einberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung beantragt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ! muss mindestens 5 Wochen vor dem Tag der Versammlung auf schriftlichem Wege, mit gleichzeitiger Bekanntgabe !5 der Tagesordnung, erfolgen .Anträge müssen ! 21 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Sollte ein Antrag vorliegen , muß dieser 10 Tage ! vor der Versammlung den Mitgliedern zugegangen sein. !

Den Vorsitz der Mitglieder-Versammlung führt der 1.Vorsitzende oder 2.Vorsitzende oder in ihrer Abwesenheit das älteste anwesende Vereinsmitglied.

Über jede Mitglieder-Versammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag, auch eines einzelnen, muss durch Stimmzettel abgestimmt werden. Ein Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Für Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für Änderungen des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.(gemäß § 33 BGB).

Liegt zum Zeitpunkt der Abstimmung eine schriftliche Stimm-Abgabe mit Erklärung eines am Erscheinen verhinderten Mitgliedes vor, so gilt die schriftliche Stimme nur für den im Schreiben ausdrücklich erwähnten Abstimmungspunkt als Stimme des Abwesenden.

Beschlüsse der Versammlung werden vom Schriftführer in einem separaten Beschlussbuch aufgeführt und von diesem und dem 1.Vorsitzenden gegengezeichnet.

§ 8

Zuständigkeit der Mitglieder-Versammlung

Die Mitglieder-Versammlung ist zuständig für :

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Abberufung des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatz-Kassenprüfers
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
- g) Ausschluss eines Mitglieds

Über Anträge kann nur dann abgestimmt und beschlossen werden, wenn der Vorstand diese mind.3 Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich in den Händen hat.

§ 9

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Tauchtauglichkeit

Ordentliches oder jugendliches Mitglied kann nur !
werden, wer ein ärztliches Attest vorlegt, welches die !
Tauchtauglichkeit bestätigt. Des Weiteren haben sie !6
eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dieses !
Attest vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu erneuern. !
Bei jugendlichen Mitgliedern obliegt dies den !
Erziehungsberechtigten. !

§ 11

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der
geschäftsführende Vorstand. Das Aufnahmegesuch wird
auf einem Formblatt bei der Geschäftsstelle des Vereins
eingereicht. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen
bedarf einer schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen
Vertreters. Dem Aufnahmegesuch von ordentlichen und
jugendlichen Mitgliedern muss eine Tauchtauglichkeits-
Bescheinigung beiliegen.(siehe § 10).Der Vorstand kann
das Gesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

§ 12

Pflichten bei der Ausbildung

Die an tauchsportlichen Übungen und Freiwasser-
Exkursionen teilnehmenden Mitglieder sind verpflichtet,
sich an die Anweisungen des Ausbildungsleiters oder der
von ihm bestimmten aufsichtsführenden Person zu halten.
Die bestehenden Bad-Anweisungen sind zu beachten.

**Grobe Zuwiderhandlung kann zum Ausschluss des
Betroffenen von der Veranstaltung führen.**

§ 13

Sportunfälle

Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST der Versicherung gemeldet werden müssen. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Ausschlusses der Haftung seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 14

Beiträge

Beiträge und Prämien sind für das Kalenderjahr im Voraus, jedoch bis spätestens 1. März des Jahres der Fälligkeit zu zahlen. !

Die Aufnahmegebühr und der erste Beitrag sind sofort fällig. Sind Beiträge und Prämien weder entrichtet oder gestundet, besteht kein Anspruch auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins. Es ist auch kein Versicherungsschutz gewährleistet. !

Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Beitragshöhe wird von der Mitglieder-Versammlung beschlossen. (siehe §7).

§ 15

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch : Tod, Austritt,
Verabschiedung oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt nur durch eine entsprechende !
eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand. Er kann !
nur zum Jahresende unter Einhaltung einer 6-wöchigen 2
Frist erfolgen. !

Die Verabschiedung eines Mitglieds aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit Zahlungen an den Verein trotz 2-er schriftlicher Aufforderungen oder Mahnungen im Rückstand ist. Zwischen beiden Erinnerungen muss mindestens eine Zeitspanne von 4 Wochen liegen. Die erste Mahnung ist frühestens 1 Monat nach Fälligkeit zulässig. Die 2-te Mahnung muss die Androhung der Verabschiedung enthalten.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur auf Antrag des Vorstandes durch die Mitglieder-Versammlung erfolgen.

Bei Austritt, Verabschiedung oder Ausschluss ist das Mitglied verpflichtet, bis spätestens zum Jahresende den Ausweis des DUC zurückzugeben und in den Taucherpass das Ende der Mitgliedschaft eintragen zu lassen.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann ein Austritt ungültig werden oder bei Verabschiedung und Ausschluss das Mitglied für entstehende Kosten haftbar gemacht werden.

§ 16

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Pulheim zu, unter der Auflage, es im Rahmen der Gemeinnützigkeitsverordnung zur Förderung des Breitensports zu verwenden.

§ 17

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Bergheim

Datum : 10.02.1978

gez. W. Beumers
(Schriftführer)

gez. R. Wiesner
(1. Vorsitzender)

- !1 Änderung beschlossen am 11.03.1981
- !2 Änderung beschlossen am 27.02.1985
- !3 Änderung beschlossen am 17.03.1987
- !4 Änderung beschlossen am 22.03.1991
- !5 Änderung beschlossen am 24.03.1995
- !6 Änderung beschlossen am 07.03.1997
- !7 Änderung beschlossen am 09.11.2001